

Datum der Endgültigen Bedingungen: 25.08.2025

Saar^{LB}

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Saar

(LEI:52990050SU0S4QQ4Z793)

50.000.000,00 EUR

**variabel (Euribor®-Satz) verzinsliche Schuldverschreibungen
(die "Schuldverschreibungen")**

WKN: SLB912

ISIN-Code: DE000SLB9120

Emissionstag: 01.09.2025

emittiert unter dem

Angebot zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Saar (die "Emittentin") vom 16.05.2025 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 ProspektVO mit Ablauf des 16.05.2026.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu erhalten. Der Basisprospekt besteht aus mehreren Einzeldokumenten und setzt sich aus dem Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 25.03.2025 und der Wertpapierbeschreibung vom 16.05.2025 (einschließlich etwaiger Nachträge) zusammen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, (inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, gelesen werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ProspektVO auf der Internetseite www.saarlb.de unter dem Link (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ProspektVO auf der Internetseite www.saarlb.de unter dem Link (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/endgueltige-bedingungen/>) veröffentlicht.

Den endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

1. Emissionstag

„Emissionstag“ bezeichnet den 01.09.2025

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags beträgt 99,425 % des festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

2. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an der folgenden Börse in den regulierten Markt einbezogen werden:

- Regulierter Markt der Börse Frankfurt

Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt:

EUR 50.000.000,00.

3. Rendite

Nicht anwendbar.

4. Informationen zum Referenzzinssatz

Euribor[®] (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

6-Monats-Euribor[®] ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von 6 Monaten angeboten werden.

Der 6 -Monats-Euribor[®] wird auf der Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01" oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des 6-Monats-Euribor[®] sind unter www.euribor.org abrufbar.

Der Referenzzinssatz wird von einem Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "C.I. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind, einschließlich Interessenskonflikten“ unter „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen

beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "D. Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe" des Basisprospekts unter den Überschriften "D.I. Funktionsweise der Schuldverschreibungen" und "PT Schuldverschreibungen 2: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- a) Die Landesbank Saar, Saarbrücken (die "Emittentin"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00, eingeteilt in bis zu 500 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000 (der "Festgelegte Nennbetrag"). Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um „Senior Preferred“- Schuldverschreibungen.
- b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Rahmenurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Globalurkunde* trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Clearing Systems*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- c) Die *Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- d) **Bestimmte Definitionen**
In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet:

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Geschäftstag* nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und

(ii) bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und dem Vorliegen eines Beendigungsgrunds nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

- (a) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- b) Die Ansprüche des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens 60 *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen

definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem fünften *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz (b) steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.

§ 6 Kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Die *Anleihegläubiger* haben kein Recht zur Kündigung der *Schuldverschreibungen*.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

Berechnungsstelle:

Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.saarlb.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen, weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Saarbrücken. Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* Landesbank Saar, Handelsmanagement, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Telefax 0681/383-1313 die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

"**Bildschirmseite**" bezeichnet die Reuters-Seite EURIBOR01 oder eine diese ersetzende Seite.

"**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag der ein *TARGET-Geschäftstag* ist

Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" bedeutet:

Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* auf-

grund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken im *Euro-Raum*. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den 6 Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von 6 Monaten), der um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird und kein *Referenzzinssatz-Ersetzungereignis* zu diesem Zeitpunkt vorliegt, berechnet die *Berechnungsstelle* den Referenzzinssatz nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*.

"Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* mit Hauptsitz im *Euro-Raum* um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem *Zinsfestlegungstag* anderen Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben, für Einlagen in Euro für den Zeitraum von 6 Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von 6 Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Referenzzinssatz-Ersetzungereignis" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Verwendung des *Referenzzinssatzes* ist für die *Emittentin* oder die *Berechnungsstelle* unzulässig
- (ii) der Administrator des *Referenzzinssatzes* stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder
- (iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den 01.09.2033

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den 01.09.2025.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in §

1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist

Zinszahlungstag	Zinssatz
jeweils den 01.03./ 01.09. beginnend mit dem 02.03.2026 und endend mit dem 01.09.2033	Referenzzinssatz zuzüglich 0,60 % p.a.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

§ 2 Zinsen

- a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am 19.02.2026.
- b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4 Anpassungen aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses

- (a) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* ist die *Emittentin* berechtigt, den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:
 - (i) Der *Referenzzinssatz* wird durch denjenigen Referenzsatz ersetzt, der von dem Administrator des *Referenzzinssatzes*, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann; oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:
 - (ii) der *Referenzzinssatz* wird durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig üblicherweise und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als Referenzzins für variabel verzinsliche Anleihen in der *Festgelegten Währung* und für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* verwendet wird, oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:
 - (iii) der *Referenzzinssatz* wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinnsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Der festgestellte Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) gilt nach einer Anpassung als *Referenzzinssatz* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand eines *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* werden.
- (b) Im Fall der Bestimmung des *Referenzzinssatzes* nach § 4 (a) (iii) ist die *Emittentin* auch zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.
- (c) Vorbehaltlich einer Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die *Berechnungsstelle* neben einer Anpassung des *Referenzzinssatzes* nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des *Zinssatzes* festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.
- (d) Die *Emittentin* wird im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) im Zusammenhang mit dem Nachfolge-bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehende, notwendige Änderungen der Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen festlegen. Diese Änderungen können sich insbesondere auf die folgenden Regelungen beziehen:
 - (i) die *Bildschirmseite*,
 - (ii) die relevante Uhrzeit für die Veröffentlichung des Nachfolge-bzw. Ersatzreferenzsatzes auf dieser *Bildschirmseite*,
 - (iii) den Bezugszeitraum des *Referenzzinssatzes*, der kürzer oder länger als Monate sein kann; dies

schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der *Schuldverschreibungen* auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

- (iv) des *Geschäftstags*,
- (v) der *Geschäftstag-Konvention*, oder
- (vi) des *Zinstagequotienten*

Diese Änderungen sollen ermöglichen, dass:

(1) der Nachfolgesatz im Einklang mit der dann vorherrschenden oder zu erwartenden Marktpraxis verwendet werden kann oder

(2) soweit die *Emittentin* feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine solche Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert, der Nachfolgesatz so verwendet werden kann, wie es erforderlich ist, um dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht zu werden.

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 5 Zahlungen

- a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).
- c) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- d) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem *Anleihegläubiger* zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem *Anleihegläubiger* gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	Variabel verzinsliche Senior Preferred-Schuldverschreibungen ISIN: DE000SLB9120 WKN: SLB912
Emittentin	Landesbank Saar Rechtsträgerkennung (LEI): 52990050SU0S4QQ4Z793 Kontaktdaten: Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken Tel.: +49 681 383-01
Zuständige Behörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main Tel.: (+49) 22841080
Datum der Billigung des Prospekts	Wertpapierbeschreibung vom 16. Mai 2025 Registrierungsformular vom 25. März 2025
Datum der Endgültigen Bedingungen	Endgültige Bedingungen vom 01.09.2025

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) soll als Einleitung zu dem aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospekt der Landesbank Saar vom 16.05.2025 für Pfandbriefe und ungedeckte Schuldverschreibungen (zur Begebung von neuen Pfandbriefen und ungedeckten Schuldverschreibungen und zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Pfandbriefe und ungedeckter Schuldverschreibungen), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 09.04.2025 (der „**Basisprospekt**“) und den Endgültigen Bedingungen der Emittentin verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. die Wertpapierbeschreibung vom 16.05.2025, inklusive des genannten Nachtrags sowie etwaiger zukünftiger Nachträge (die „**Wertpapierbeschreibung**“), das Registrierungsformular der Emittentin vom 25.03.2025, inklusive des Nachtrags vom 09.04.2025 sowie etwaiger zukünftiger Nachträge (das „**Registrierungsformular**“), jegliche Informationen, die durch Verweis in diese beiden Dokumente einbezogen wurden und die Endgültigen Bedingungen. Diese Dokumente werden auf der Website der Emittentin (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?

Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung:

Der gesetzliche Name der Emittentin ist Landesbank Saar; ihr kommerzieller Name ist SaarLB. Die Emittentin ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht und ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes und des Pfandbriefgesetzes Geschäfte zu tätigen. Ihr Hauptsitz befindet sich in der Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Deutschland, und ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ist 52990050SU0S4QQ4Z793. Die Landesbank Saar ist im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.

Haupttätigkeiten der Emittentin:

Die Emittentin hat sich auf Grund ihrer regionalen Lage und der historisch gewachsenen Funktion geschäftsstrategisch als deutsch-französische Bank mit starkem Fokus auf das Mittelstandsgeschäft positioniert. Ihre Schwerpunkte bilden das Firmenkunden- und Immobiliengeschäft, Projektfinanzierungen, die Betreuung von Institutionellen, der Öffentlichen Hand/Kommunen sowie von Sparkassen im Verbundgeschäft. Das Geschäftsmodell ist geprägt von der Vergabe langfristiger Kredite.

Hauptanteilseigner der Emittentin; unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zurzeit EUR 254.619.407,03; es ist voll einbezahlt. Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,16 % (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 16,56 % (EUR 42.171.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,28 % (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co. KG gehalten. Stimmberechtigte Träger der Bank sind das Bundesland Saarland mit 74,9 % der Stimmrechte und der Sparkassenverband Saar mit 25,1 % der Stimmrechte. Das Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der Emittentin über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.

Neben den stimmberechtigten Trägern Saarland und Sparkassenverband Saar ist seit 31.12.2014 die SRV GmbH & Co. KG, Saarbrücken (= sonstiger Anteilsinhaber), eine Gesellschaft, an der neben den beiden Trägern (mit 55 %) das Land Rheinland-Pfalz mit 45 % beteiligt ist, mit 39,28 % am Stammkapital der Emittentin beteiligt. Der Anteil der SRV GmbH & Co. KG ist nicht mit Stimmrechten in den Gremien der Emittentin verbunden.

Über die Hauptversammlung und den Verwaltungsrat (Entsendungs- und Vorschlagsrechte) übt das Saarland einen direkt beherrschenden Einfluss auf die Emittentin aus.

Identität der Hauptgeschäftsführer:

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder des Vorstands: Dr. Thomas Bretzger (bis 31.03.2025), Dr. Jochen Sutor (ab 01.04.2025), Gunar Feth, Frank Eloy und Maik Mittelberg.

Identität der Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der Emittentin für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum war für das Geschäftsjahr 2024, 2023 und 2022 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“), The Squire, 60549 Frankfurt am Main. Die KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)¹ Gewinn- und Verlustrechnung

In TEUR	31.12.2024 (geprüft)	31.12.2023 (geprüft)	31.12.2022 (geprüft)
Zinsüberschuss ²	155.489	156.286	143.091
Nettoertrag des Handelsbestands	277	430	323
Betriebsergebnis ³	67.983	57.106	50.329
Ergebnis vor Steuern ⁴	64.973	56.853	47.062
Jahresüberschuss	41.411	32.024	32.079

Bilanz

In TEUR	31.12.2024 (geprüft)	31.12.2023 (geprüft)	31.12.2022 (geprüft)
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	16.736.259	16.673.760	16.047.275
Summe der Aktiva	18.433.891	18.233.362	17.466.964
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.907.716	4.053.028	4.183.683
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.126.629	7.688.054	6.817.157
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.076.596	5.226.959	5.245.930
Nachrangige Verbindlichkeiten	178.800	186.800	186.800
Eigenkapital	621.035	588.973	566.299

¹ Die Finanzdaten in den Tabellen für 2024 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2024, die Finanzdaten in den Tabellen für 2023 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2023, die Finanzdaten für 2022 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2022, entnommen bzw. abgeleitet.

² Die Position „Zinsüberschuss“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus den Positionen

- Zinserträge / Negative Zinsen aus Geldanlagen
- Laufende Erträge
- Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
- Zinsaufwendungen / Positive Zinsen aus Geldaufnahmen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2024, 2023, 2022 zusammen.

³ Die Position „Betriebsergebnis“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Zinsüberschuss“ und den Positionen

- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoertrag des Handelsbestands
- Personalaufwand
- Andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft/Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2024, 2023, 2022 zusammen.

⁴ Die Position „Ergebnis vor Steuern“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Betriebsergebnis“ sowie den Positionen

- Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Aufwendungen aus Verlustübernahme
- Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2024, 2023, 2022 zusammen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die folgenden zentralen Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auswirken:

- **Insolvenzrisiko:** Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden Ansprüche aus den Wertpapieren nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung befriedigt, was zu einer nur teilweisen Befriedigung bis hin zum Totalverlust führen kann.
- **Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken:** Die Emittentin ist Verlustrisiken infolge von Ausfällen oder Bonitätsänderungen seiner Kreditnehmer, Kontrahenten oder sonstigen Schuldner oder Wertveränderungen ihm gestellter Sicherheiten ausgesetzt (Kreditrisiken).
- **Marktpreisrisiken:** Die Emittentin ist Risiken möglicher wirtschaftlicher (Wert-)Verluste aufgrund der Schwankung von Marktpreisen oder sonstiger preisbeeinflussender Faktoren ausgesetzt (Marktpreisrisiken).
- **Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen:** Generell besteht das Risiko, dass die Emittentin die aufgrund politischer oder gesetzgeberischen Anforderungen erforderlich werdenden Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Vermögenslage der Emittentin haben.
- **Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen:** Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen in Bezug auf die Liquidität und die Refinanzierung von Kreditinstituten ist auch die Emittentin verpflichtet, bestimmte Mindestliquiditätsquoten einzuhalten. Sofern die Emittentin diese Liquiditätsquoten ganz oder teilweise nicht erfüllen könnte, kann dies im schlimmsten Fall zum Einleiten von Abwicklungsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde führen (Risiko des Totalverlustes für den Anleger).
- **Risiken aus Umfeld der Emittentin:** Sofern sich politische und konjunkturelle Risiken verwirklichen, kann dies unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Ertragsentwicklung der Emittentin haben.
- **Strategische Risiken aus Projekten und dem Geschäftsmodell der Emittentin:** Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass es ihr nicht gelingt, ihr Geschäftsmodell immer wieder aufs Neue so anzupassen, dass sie dauerhaft im Wettbewerb besteht.
- **Querschnittsthema ESG-Risiken:** Nachhaltigkeitsrisiken oder auch ESG-Risiken sind spezifische Risikotreiber, welche negativ auf die Emittentin einwirken können. Die Emittentin hat ESG-Risiken insgesamt als wesentliches Querschnittsthema eingestuft, da sie insbesondere wesentlich auf das Adressenrisiko wirken und sich bei deren Realisierung eine erhebliche Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben kann.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN:

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Senior Preferred-Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung. Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und werden am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen und sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach

deutschem Recht. ISIN: DE000SLB9120

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere:

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt EUR 50.000.000,00, die Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 500 und die Stückelung (nachfolgend auch der „Nennbetrag“) der Schuldverschreibungen beträgt 100.000,00.

Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit und werden unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention am Rückzahlungstag zum festgelegten Nennbetrag eingelöst.

Emissionstag: 01.09.2025 ; Rückzahlungstag: 01.09.2033

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar.

Verzinsung der Wertpapiere

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag während der gesamten Laufzeit mit einem variablen Zinssatz (Referenzsatz) zuzüglich oder abzüglich einer Marge verzinst. Der Zinsbetrag wird auf der Grundlage des Zinstagequotienten berechnet. Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als Null annehmen kann, ist der variable Zinssatz niemals negativ, da dies nach deutschem Recht nicht möglich ist.

Die Zinsen sind jeweils nachträglich unter Anwendung der maßgeblichen Zinskonvention an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar.

Zinssatz: variabel (vom 01.09.2025 einschließlich bis zum 01.09.2033 ausschließlich)

Referenzzinssatz: 6-Monats-Euribor

Marge: 60 Basispunkte

Zinstermine: 01.03./01.09.; erstmals zahlbar am 02.03.2026

Zinskonvention: Act/360 (Modified Following adjusted)

Relativer Rang der Wertpapiere:

Die Schuldverschreibungen begründen Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (*senior preferred*). „**Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten**“ bezeichnet unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin, im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sowie im Fall eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Absatz (5) Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang.

Beschränkung der freien Handelbarkeit:

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF:

Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen frühestens am Emissionstag an der folgenden Börse

zum Handel zugelassen werden: Regulierter Markt der Börse Frankfurt

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die zentralen Risiken betreffend die Schuldverschreibungen sind:

- Anleger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.
- Aufgrund der Stellung ihrer Forderungen innerhalb der Haftungskaskade und des Rangs ihrer Forderung in der Insolvenz sind die Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen ihrer Ansprüche aus den Schuldverschreibungen keine unmittelbaren Ansprüche gegen ein Einlagensicherungssystem im Sinne des § 2 Abs. 1 Einlagensicherungsgesetz haben (Risiko wegen fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung).
- Anleihegläubiger sind während der Laufzeit dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Zinssatz während der Laufzeit ändert und der Zinsertrag dadurch im Voraus nicht absehbar ist. Des Weiteren kann der Referenzzinssatz auch negativ werden und somit kann ggfs. der Zinssatz für eine Zinsperiode null sein (Risiken betreffend Verzinsungsstruktur).
- Der Referenzzinssatz kann Änderungen unterliegen, seine Verbreitung kann eingestellt werden oder seine Verwendung kann unzulässig werden. Dies kann Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben oder den Emittenten zur außerordentlichen Kündigung berechtigen (Risiko betreffend den Referenzzinssatz).
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Ansteigens der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für die Schuldverschreibungen gibt und sie deshalb ihre Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen können (Marktrisiken).
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können, da die Emittentin als sogenannter Market Maker agieren kann, der den Kurs der Schuldverschreibungen bestimmt (Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte).

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß den nachfolgenden allgemeinen Bedingungen und Konditionen und dem nachfolgenden Zeitplan freibleibend angeboten:

Angebotsfrist: vom 01.09.2025 bis 16.05.2026

Ausgabepreis: 99,425 % des Nennbetrags (der „Emissionskurs“)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem Verkaufsbeginn, d.h. 01.09.2025, öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:

Von der Emittentin werden dem Anleger über den Emissionskurs hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
<p>Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse:</p> <p>Der Emittent begibt diese Schuldverschreibungen zu allgemeinen Finanzierungszwecken/ zur Gewinnerzielung.</p>
<p>Übernahmevertrag:</p> <p>Nicht anwendbar. Ein Übernahmevertrag existiert nicht.</p>
<p>Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel:</p> <p>Die Emittentin und/oder von ihr beauftragte Personen können außerdem Tätigkeiten ausüben, die zu potentiellen Interessenkonflikten führen und Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben können, bspw. durch sogenanntes Market Making.</p>

Saarbrücken, 25.08.2025

Landesbank Saar